



Gemeinde Obersiggenthal

GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES

Ausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
---------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Konstituierende Sitzung	4
§ 2	Inpflichtnahme	4
§ 3	Wahl des Präsidenten des Vizepräsidenten der Stimmzähler der ständigen Kommissionen	5
§ 4	Büro	5
§ 5	Amtsdauer	5
§ 6	Einberufung	5
§ 7	Sitzungen, Traktanden	6
§ 8	Aktenauflage	6
§ 9	Öffentlichkeit, Medien	6
§ 10	Präsenzliste	6
§ 11	Verhandlungsfähigkeit	6
§ 12	Ausstand	7
§ 13	Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege	7
§ 14	Sachverständige	7

II. Verhandlungen

§ 15	Leitung	7
§ 16	Verhandlungsgegenstände, Aufgaben, Befugnisse	7
§ 17	Dringlicherklärung	8
§ 18	Behandlung der Geschäfte	8
§ 19	Form und Umfang der Voten	8
§ 20	Form und Inhalt der Anträge	8
§ 21	Ordnungsanträge	8
§ 22	Rückkommensanträge	9
§ 23	Gewährleistung der Ordnung	9
§ 24	Protokoll	9
§ 25	Geschäftsverzeichnis	9

III. Abstimmungen und Wahlen

§ 26	Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen	9
§ 27	Verfahren bei Abstimmungen	10
§ 28	Form der Abstimmung	10
§ 29	Stimmrecht des Präsidenten	10
§ 30	Verfahren bei Wahlen	11
§ 31	Stimmzettel	11
§ 32	Feststellung des Ergebnisses	11

IV. Motionen, Postulate, Anfragen, Persönliche Erklärungen

§ 33	Motion	11
§ 34	Postulat	12
§ 35	Begründung und Beratung von Motionen und Postulaten	12
§ 36	(ersatzlos gestrichen)	12
§ 37	Anfrage	12
§ 38	Neueingänge	12
§ 39	Persönliche Erklärung	12
§ 40	Motion und Anfrage der Stimmberechtigten	12

V. Kommissionen

§ 41	Finanzkommission	13
§ 41a	(ersatzlos gestrichen)	13
§ 42	Weitere Kommissionen	13
§ 43	Mitwirkung des Gemeinderates und der Verwaltung	13
§ 44	Geschäftsgang	13
§ 45	Berichterstatter im Rat	13
§ 46	Amtsgeheimnis	13

VI. Schlussbestimmungen

§ 47	Sitzungsgelder	14
§ 48	Abänderung des Geschäftsreglementes	14
§ 49	Inkrafttreten	14

Ingress

Mit Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 wurde die Einführung des Einwohnerrates auf den 1. Januar 1974 beschlossen.

Dieser ersetzt die Gemeindeversammlung und hat grundsätzlich die gleichen Aufgabenbereiche.

Die Organisation mit Einwohnerrat kann durch Urnenabstimmung auf das Ende einer Amtsdauer der Gemeindebehörden abgeschafft werden.

Der Einwohnerrat der Gemeinde Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 25 der Gemeindeordnung, folgendes

Geschäftsreglement

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Die im Geschäftsreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- § 1 ¹ Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen (§ 17 GO). Konstituierende Sitzung
- ² Die erste Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet (§ 17 GO). Der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet drei Ratsmitglieder als provisorisches Wahlbüro.
- § 2 ¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelöb- nis in Pflicht: Inpflichtnahme
"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates die Wohlfahrt der Gemeinde Obersiggenthal zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."
- ² Das Gelöb- nis wird durch Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.
- ³ Das gleiche Gelöb- nis haben jene Mitglieder zu leisten, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat treten.
- ⁴ Solange ein Mitglied des Einwohnerrates das Gelöb- nis nicht abge- legt hat, kann es an den Sitzungen nicht teilnehmen.

- § 3 ¹ Nach der Inpflichtnahme leitet der Vorsitzende die Wahl des Präsidenten.
- ² Der neu gewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch
- des Vizepräsidenten (§ 17 GO);
 - der zwei Stimmenzähler (§ 17 GO);
 - der sieben Mitglieder der Finanzkommission, einschliesslich ihres Präsidenten (§ 34 GO);
 - ersatzlos gestrichen;
 - der elf Mitglieder und der vier Ersatzmitglieder des Wahlbüros (§ 44 GO).
- § 4 ¹ Der Präsident, der Vizepräsident, die 2 Stimmenzähler und der Protokollführer bilden das Büro (§ 17 GO). Der Protokollführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.
- ² Dem Büro stehen insbesondere folgende Rechte und Pflichten zu:
- Wahl der nicht ständigen Kommissionen, sofern es der Rat nicht anders beschliesst.
 - Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen, wenn nötig unter Zuzug weiterer Stimmenzähler sowie Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln im Zweifelsfalle.
 - Berichtigung unzutreffender Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen in der Presse.
 - Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen.
- § 5 ¹ Der Präsident, der Vizepräsident und die zwei Stimmenzähler des Einwohnerrates sowie der Präsident der Finanzkommission werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Ratspräsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen (§ 17 GO).
- ² Die Mitglieder der Finanzkommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- § 6 Der Einwohnerrat tritt zusammen (§ 19 GO):
- Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
 - wenn es der Präsident für notwendig erachtet;
 - auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;
 - auf Begehren des Gemeinderates;
 - auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren (§ 15 GO) sinngemäss.

Wahl des Präsidiums, der Stimmenzähler, sowie der ständigen Kommissionen

Büro

Amtsdauer

Einberufung

- § 7 ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates werden durch den Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen (§ 18 GO). Sitzungen,
Traktanden
- ² Die Einladungen sind mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. In dringenden Fällen genügt die Einladung drei Tage vorher (§ 20 GO).
- ³ An Sitzungen, die zufolge zwingender Gründe innerhalb kürzerer Frist als 20 Tage einberufen werden, dürfen ausser denjenigen Geschäften, die zur Einberufung Anlass gegeben haben, keine neuen behandelt werden (§ 20 GO).
- ⁴ Die Traktandenliste wird durch den Präsidenten nach Rücksprache mit dem Gemeinderat aufgestellt (§ 18 GO).
- ⁵ Am Schluss jeder Sitzung ist eine allgemeine Umfrage zu traktandieren.
- § 8 Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind vom Zeitpunkt der schriftlichen Einladung an bis einen Tag vor der Sitzung während der Bürozeit auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und soweit möglich und zulässig im Internet verfügbar zu machen (§ 20 GO). Aktenauflage
- § 9 ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt. Öffentlichkeit,
Medien
- ² Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.
- § 10 ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich beim Präsidenten vor der Sitzung schriftlich zu entschuldigen, bei unvorhersehbarer Verhinderung spätestens innert drei Tagen nach der Sitzung. Präsenzliste
- ² Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Präsenzliste einzutragen.
- ³ Mitglieder, die verspätet eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Protokollführer zu melden.
- ⁴ Anspruch auf das Sitzungsgeld (§ 39 GO) hat nur, wer in der Präsenzliste eingetragen und bei einem Namensaufruf anwesend ist.
- § 11 ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 24 GO). Verhandlungsfähigkeit
- ² Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die gemäss § 23 GO im Ausstand befindlichen Ratsmitglieder mitzuzählen.
- ³ Wird im Verlaufe der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.

- § 12 ¹ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Einwohnerrates ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.
- ² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- ³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht die Ausstandspflicht nicht.
- § 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Werden Schulangelegenheiten behandelt, so nimmt auch der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege an den Sitzungen teil.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates und der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen (§ 31 u. 32 GO).
- § 14 Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Mitglieder der Verwaltung zu den Beratungen bestimmter Geschäfte beiziehen (§ 33 GO).

II Verhandlungen

- § 15 ¹ Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet (§ 18 GO). Wenn sich der Präsident an der Beratung zu beteiligen wünscht, so hat er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten zu übertragen.
- ² Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend, so übernimmt einer der beiden Stimmenzähler die Funktion des Vorsitzenden, wenn nicht der Rat einen besonderen Stellvertreter bestimmt (§ 18 GO).
- § 16 ¹ Die in den Geschäftskreis des Einwohnerrates fallenden Geschäfte sind vom Gemeinderat mit einem schriftlichen Antrag den Mitgliedern des Einwohnerrates zuzustellen (§ 31 GO).
- ² Die Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates richten sich nach § 38 der Gemeindeordnung.
- ³ Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Gemeinderat aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht anders beschliesst.

- § 17 ¹ Der Rat kann ein Geschäft mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklären (§ 29 GO). Dieses ist dann noch an der gleichen Sitzung zu behandeln.
- ² Der Antragsteller hat die Dringlichkeit vor dem Rate mündlich zu begründen.
- ³ Wer einen Antrag auf Dringlichkeit eines Geschäftes stellen will, soll den Präsidenten des Einwohnerrates und dieser den Gemeinderat umgehend orientieren, so dass ein Vertreter des Gemeinderates in der Lage ist, in der gleichen Sitzung wenigstens eine summarische Antwort zu erteilen.
- § 18 ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Vorsitzende das Wort einem allfälligen Kommissionsreferenten, danach dem Berichterstatler des Gemeinderates und anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
- ² Ein allfälliger Nichteintretensantrag ist unmittelbar nach Eröffnung des Geschäftes zu stellen.
- ³ Der Vorsitzende kann Vertretern des Gemeinderates und Berichterstatlern von Kommissionen sowie Motionären, Postulanten und Anfragern ausserhalb der Rednerliste das Wort zu sofortigen Antworten und Berichtigungen erteilen.
- ⁴ Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.
- § 19 Die Redner sind gehalten, sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden. Sie sprechen in der Regel stehend vom Platz aus.
- § 20 Anträge sind klar zu formulieren und dem Vorsitzenden vor der Abstimmung schriftlich einzureichen.
- § 21 ¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat sowie auf Schluss der Diskussion. Anträge auf Schluss der Diskussion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (§ 24 GO). Für die Annahme der übrigen Ordnungsanträge genügt die einfache Mehrheit.
- ² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der Vorsitzende sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.
- ³ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.
- ⁴ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die erforderliche Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatlern der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates sowie den Motionären ist ein Schlusswort gestattet.
- Dringlicherklärung
- Behandlung der Geschäfte
- Form und Umfang der Voten
- Form und Inhalt der Anträge
- Ordnungsanträge

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 22 | Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand in Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Rückkommensantrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. | Rückkommensantrag |
| § 23 | <p>¹ Der Vorsitzende sorgt für eine geordnete Abwicklung der Verhandlungen und für die Einhaltung von § 19 des Geschäftsreglementes. Werden diese durch ein Ratsmitglied verletzt, so hat der Vorsitzende dieses zur Ordnung zu rufen (§ 22 GO) und ihm, wenn nötig, das Wort zu entziehen. Erhebt ein Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat.</p> <p>² Zuhörer haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung oder anderer Meinungsäusserungen und Störungen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorsitzende die Ruhestörer wegweisen lassen und notfalls die Sitzung unterbrechen oder aufheben (§ 22 GO).</p> | Gewährleistung der Ordnung |
| § 24 | <p>¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder von dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinn-gemäss gekürzt zu protokollieren (§ 36 GO). Die Verwendung eines Tonträgers zur Erstellung des Protokolls ist zulässig.</p> <p>² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens 60 Tage nach der Sitzung, zugestellt (§ 36 GO).</p> <p>³ Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich beim Büro verlangt werden. Das Büro hat bei Einwendungen über deren Richtigkeit und darüber zu entscheiden, ob sie dem Einwohnerrat zum Beschluss vorzulegen sind (§ 36 GO).</p> | Protokoll |
| § 25 | Der Protokollführer erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis. | Geschäftsverzeichnis |

III Abstimmungen und Wahlen

- | | | |
|------|---|--|
| § 26 | <p>¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p>² Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> | Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen |
|------|---|--|

- § 27
- ¹ Vor einer Abstimmung gibt der Vorsitzende eine Übersicht über die vorhandenen Anträge. Er legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.
- ² Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist der Vorsitzende damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.
- ³ Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- ⁴ Liegen drei oder mehr Anträge gleicher Ordnung vor, können je zwei in Eventualabstimmungen einander gegenübergestellt werden, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jeder neuen Gegenüberstellung von Anträgen steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.
- ⁵ Statt der Eventualabstimmungen können alle sich gegenseitig ausschliessenden Anträge einander gegenübergestellt werden. Pro Abstimmungsdurchgang scheidet jeweils derjenige Antrag mit der geringsten Anzahl Stimmen aus, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jedem neuen Abstimmungsdurchgang steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.
- ⁶ Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich (§ 24 GO), sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit verlangt.
- § 28
- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben (§ 24 GO).
- ² Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.
- ³ Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf wird durchgeführt, wenn es ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt (§ 24 GO). Bei Namensaufruf wird die Stimmabgabe des einzelnen Mitgliedes im Protokoll vermerkt.
- ⁴ (ersatzlos gestrichen)
- § 29
- ¹ Der Vorsitzende stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen mit.
- ² Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid (§ 24 GO), den er begründen kann. Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.
- Verfahren bei Abstimmungen
- Form der Abstimmung
- Stimmrecht des Präsidenten

- § 30 ¹ Wahlen werden geheim durchgeführt. Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Kommissionen und deren Präsidenten auf Vorschlag des Vorsitzenden offen gewählt werden, sofern nicht mindestens vier Ratsmitglieder eine geheime Wahl verlangen.
- ² Zu Beginn jeder Wahlverhandlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt.
- ³ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.
- § 31 Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrates den ihm ausgeteilten Stimmzettel persönlich auszufüllen und abzugeben. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- § 32 ¹ Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des erforderlichen Mehrs nicht mitgezählt.
- ² Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfalle durch das Büro des Rates entschieden.
- ³ Stimmzettel, welche die Person nicht eindeutig bezeichnen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.
- ⁴ Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.
- ⁵ Bei Abwesenheit oder Ausstand eines Stimmzählers wird der nötige Stellvertreter vom Vorsitzenden bezeichnet.

IV Motionen, Postulate, Anfragen, Persönliche Erklärungen

- § 33 ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen (§ 26 GO).
- ² Stimmt der Einwohnerrat dem Antrag zu, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und Antrag zu stellen (§ 26 GO).

- § 34 ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen (§ 27 GO).
- ² Überweist der Einwohnerrat die Anregung dem Gemeinderat, so hat dieser in der Regel innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.
- ³ Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen (§ 27 GO).
- § 35 Motionen und Postulate können schriftlich bei der Einreichung oder mündlich anlässlich der Beratung begründet werden. Die Beratung erfolgt spätestens an der 3. Sitzung nach Bekanntgabe des Eingangs im Rat. Aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates finden die Aussprache und die Abstimmung über die Erheblicherklärung statt.
- § 36 (ersatzlos gestrichen)
- § 37 ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen. Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Eine schriftliche Antwort ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- ² Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig (§ 30 GO).
- § 38 Neueingänge werden den Mitgliedern des Einwohnerrates und den Medien bei nächster Gelegenheit im Wortlaut zugestellt, bzw. vom Präsidenten verlesen, wenn die Zustellung nicht möglich ist.
- § 39 Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann zu Themen von allgemeinem Gemeindeinteresse, die nicht Gegenstand der Verhandlungen sind, eine kurze persönliche Erklärung abgeben. Eine Diskussion darüber findet nicht statt.
- § 40 Betreffend Motionsrecht und Anfragerecht der Stimmberechtigten wird auf die Bestimmungen § 8 und 9 der Gemeindeordnung verwiesen.

Postulat

Begründung und Beratung von Motionen und Postulaten

Anfrage

Neueingänge

Persönliche Erklärung

Motion und Anfrage der Stimmberechtigten

V Kommissionen

- § 41 1 Die Finanzkommission setzt sich aus sieben Mitgliedern, mehrheitlich aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen (§ 34 GO). Finanzkommission
- 2 Diese nimmt zum Budget und zur Aufgaben- und Finanzplanung Stellung und prüft die Gemeinderechnungen, den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr vom Gemeinderat oder vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben (§34 GO).
- § 41 a (ersatzlos gestrichen)
- § 42 Der Einwohnerrat kann zu seiner Beratung und zur Entlastung der Finanzkommission aus seiner Mitte weitere Kommissionen bestellen (§ 35 GO). Weitere Kommissionen
- § 43 1 Der Gemeinderat kann zu allen Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder oder den Sachbearbeiter vertreten lassen. Der Vertreter des Gemeinderates hat beratende Stimme (§ 35 GO). Mitwirkung des Gemeinderates und der Verwaltung
- 2 Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt (§ 35 GO).
- § 44 1 Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Geschäftsgang
- 2 Die Kommissionen beschliessen mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Informationen einzuholen, eine Ergänzung der Akten zu verlangen, sowie Sachbearbeiter zu den Beratungen beizuziehen.
- 4 Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.
- § 45 1 Der Präsident einer Kommission ist in der Regel deren Berichterstatter im Rat. Berichterstatter im Rat
- 2 Eine Minderheit in der Kommission kann einen eigenen Berichterstatter bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt. Der Präsident des Rates hat diesem unmittelbar nach dem Berichterstatter der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.
- § 46 Die Kommissionsmitglieder dürfen von den Kenntnissen, welche sie durch die Einsichtnahme in die Akten erworben haben, nur denjenigen Gebrauch machen, welcher ihnen durch ihren Auftrag geboten ist. Amtsgeheimnis

VI Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|--|---------------------------------------|
| § 47 | Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Auch setzt er die jährlichen Entschädigungen fest für den Vizepräsidenten des Einwohnerrates, sowie für den Präsidenten der Finanzkommission und für deren Protokollführer (§ 38 und 39 GO). | Sitzungsgelder |
| § 48 | (ersatzlos gestrichen) | Abänderungen des Geschäftsreglementes |
| § 49 | Dieses Geschäftsreglement tritt durch Beschluss des Einwohnerrates per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 3. Februar 1983. | Inkrafttreten |

Dieses Geschäftsreglement ist vom Einwohnerrat am 16. Oktober 2014 beschlossen worden.

Im Namen des Einwohnerrates Obersiggenthal

Der Präsident:
Stefan Semela

Der Protokollführer:
Romana Giandico-Hächler